



## AMTSGERICHT MENDEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 13.5.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Menden, Heimkerweg 7, 58706 Menden, 1. Stockwerk, Saal I,**

die im Grundbuch von Halingen Blatt 1057 eingetragenen Grundstücke

#### Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Halingen Flur 5, Flurstück 197, Gebäude- und Freifläche,  
Halinger Dorfstraße 1, 822 qm

- BV Nr. 1 -

Gemarkung Halingen Flur 5, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche,  
Halinger Dorfstraße 1, 2 qm

- BV Nr. 2 -

Gemarkung Halingen Flur 5, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche,  
Halinger Dorfstraße 1, 442 qm

- BV Nr. 3 -

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein freistehendes, unterkellertes 2 1/2-geschossiges Gebäude als Gastwirtschaft mit Gästezimmern und Pächterwohnung mit nicht unterkellertem 1-geschossigen Saalanbau und Bühne, das 1894 als Wohnhaus nebst Saalanbau errichtet wurde. Anbau Bühne: 1906, weitere An- und Umbauten: 1907, 1927, 1934, 1935, 1954. Die Grundstücke bilden eine

wirtschaftliche Einheit, da das auf dem Flurstück 221 befindliche Nebengebäude (Scheune) teilweise auch auf dem Flurstück 197 aufsteht. Flurstück 199 ist wegen Größe von 2 qm alleine wirtschaftlich nicht nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 7.8.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 205000,00 €

(145.000,00 € (BV Nr. 1), 300,00 € ( BV Nr. 2), 59700 € (BV Nr. 3)) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minden, 21.02.2024